

Informationen zum Geschäftsjahr 2020 und Ausblick auf das laufende Geschäftsjahr 2021

Nachfolgend möchten wir über das abgelaufene Geschäftsjahr 2020 berichten. Der Bericht beruht auf den vorläufig intern berechneten Zahlen, weil ein testierter Jahresabschluss noch nicht vorliegt.

Das Anlagejahr 2020 stand ganz im Zeichen der Corona Pandemie, die den Aktienmarkt kräftig durcheinanderwirbelte. Nach einem kräftigen, schnellen unvorhergesehenen Crash im März folgte eine nicht weniger überraschende Hausse, die den DAX zum Jahresende sogar leicht ins positive Terrain hievte. Dem RVN ist es gelungen, positive Erträge 2020 mit seinen Aktien zu erzielen.

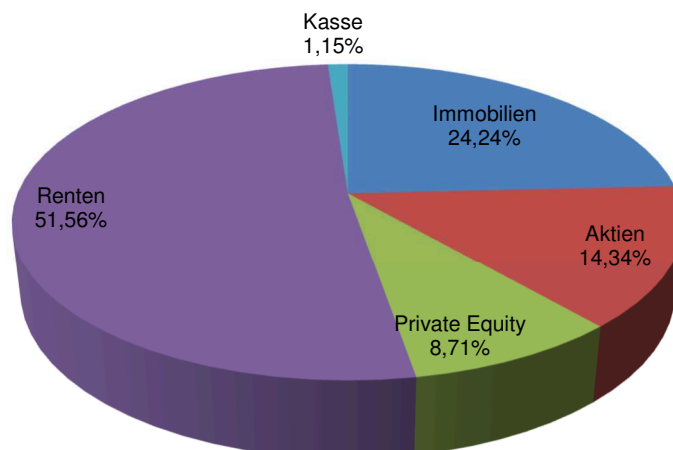
Unser Immobilienbestand war nur geringfügig von der Pandemie betroffen. Dies lag an unserem Nutzungsmix, der sich im Wesentlichen zu 50 % aus Wohnimmobilien und zu 50 % aus Büroimmobilien zusammensetzt. Vor der Pandemie initiierte Verkäufe führten hier zu Gewinnen.

Im Bereich der festverzinslichen Papiere konnten wir im abgelaufenen Geschäftsjahr unseren Rechnungszins nicht erzielen, was aber durch die sehr gute Rendite aus dem Immobilienbereich kompensiert werden konnte.

Bei unserer Neuanlage haben wir uns wie in den Jahren zuvor wesentlich auf die so genannten Sachwerte konzentriert. Unsere Rentenquote liegt mittlerweile nur noch knapp über 50 %. Unser Gesamtergebnis ist vor dem Hintergrund der Pandemie als ordentlich zu bezeichnen und liegt voraussichtlich bei 3 % und damit oberhalb unseres neuen Rechnungszinses von 2,75 %. Die stillen Reserven konnten auf dem Niveau des Vorjahres gehalten werden.

Wir gehen im neuen Wirtschaftsjahr 2021 von schwankenden Anlagemärkten aus, deren Richtung aber eng mit dem Verlauf der Pandemie und damit der potentiellen Wirtschaftserholung verknüpft ist. Bestand haben wird aber ganz sicherlich das Niedrigzinsumfeld, welches uns schon in den letzten Jahren deutlich belastet hat. Unsere Anlagestrategie berücksichtigt dieses Umfeld und wird auch in schwierigen Marktphasen solide Ergebnisse erzielen.

Vermögensstruktur zum 31.12.2020



Informationen zum Rechnungszins

Das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen (RVN) hat seinen Rechnungszins von 3,0 % nunmehr auf 2,75 % für einen Zeitraum von 10 Jahren abgesenkt. Hierfür haben wir rund 50 Mio. € aus dem laufenden Geschäftsbetrieb aufgewendet, wodurch vermieden wurde, unsere Leistungen/Leistungsversprechen zu senken. Allerdings waren dadurch bedingt keine finanziellen Mittel für eine zusätzliche Dynamisierung ab 2021 vorhanden.

Eine Senkung des Rechnungszinses ohne Leistungsminderung bedeutet, dass wir für die Leistungsbemessung weiter mit unserem alten Rechnungszins von 4 % rechnen. Hierfür müssen wir die unterstellten geringeren Zinseinnahmen kompensieren. Dies geschieht durch Rückstellungen von erwirtschafteten Überschüssen aus dem laufenden Geschäft und hat uns für die bisher vorgenommenen Absenkungen des Rechnungszinses insgesamt rund 312 Mio. € gekostet.

Würde zudem eine Dynamisierung vorgenommen, entstünde dadurch eine zusätzliche nicht tragbare Belastung auf der Passivseite. Vor dem Hintergrund der Renditegegebenheiten an den Finanzmärkten dürfte es verständlich sein, dass auch in absehbarer Zukunft der Spielraum für Dynamisierungen überschaubar bzw. nicht vorhanden sein wird.

Informationen zu der Neuaufnahme einer Syndikustätigkeit

Gemäß § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO werden Syndikusrechtsanwälte rückwirkend zu dem Zeitpunkt Mitglied der Rechtsanwaltskammer, zu dem der Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt dort eingegangen ist bzw. - sofern die Tätigkeit erst nach der Antragstellung aufgenommen wird - mit dem Tag der Tätigkeitsaufnahme. Ein Zulassungsantrag ist damit spätestens am ersten Tag der Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu stellen.

Wird im weiteren Verfahren dann eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt rückwirkend auf den Tag der Antragstellung/Tätigkeitsaufnahme erteilt, spricht die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) eine Befreiung ebenfalls ab diesem Tag aus. Dies setzt allerdings eine fristgerechte Stellung eines Antrages auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht voraus. Die DRV Bund ist offenbar dazu übergegangen, dass die Dreimonatsfrist des § 6 Abs. 4 S. 1 SGB VI nicht mit Aushändigung der Zulassungsurkunde zu laufen beginnt, sondern bereits rückwirkend mit Beginn der Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer gem. § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO. Es empfiehlt sich daher, den Befreiungsantrag grundsätzlich zeitgleich mit dem Zulassungsantrag, spätestens mit Aufnahme der neuen Tätigkeit, zu stellen. Der Befreiungsantrag ist an das RVN zu richten. Das RVN wird den Antrag dann zur Entscheidung an die DRV Bund weiterleiten.